jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/11/6 1Ob727/81, 8Ob583/86, 8Ob575/87, 1Ob556/87 (1Ob557/87), 8Ob513/95, 10Ob1515/96, 1Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.11.1981

Norm

ABGB §833 D2

Rechtssatz

Eine Benützungsregelung zwischen Miteigentümern ist die Zuweisung der gemeinschaftlichen Sache oder ihrer körperlich begrenzten Teile zur ausschließlichen oder gemeinsamen, auf Dauer oder zumindest auf längere Zeit gedachten Benützung an die Teilhaber und die allfällige Festlegung einer Entgeltleistung für eine ihren Anteil übersteigende Benützung.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 727/81
  Entscheidungstext OGH 06.11.1981 1 Ob 727/81
  Veröff: JBl 1982,599 = SZ 54/163 = MietSlg 33075(22)
- 8 Ob 583/86
  Entscheidungstext OGH 18.09.1986 8 Ob 583/86
- 8 Ob 575/87
  Entscheidungstext OGH 04.06.1987 8 Ob 575/87
- 1 Ob 556/87
  Entscheidungstext OGH 25.08.1993 1 Ob 556/87
- 8 Ob 513/95
  Entscheidungstext OGH 22.06.1995 8 Ob 513/95
- 10 Ob 1515/96
  Entscheidungstext OGH 20.02.1996 10 Ob 1515/96
- 1 Ob 2108/96y
  Entscheidungstext OGH 26.07.1996 1 Ob 2108/96y
- 4 Ob 2227/96w
  Entscheidungstext OGH 12.08.1996 4 Ob 2227/96w
  Beisatz: Die gerichtliche Benützungsregelung unter Miteigentümern erfolgt im außerstreitigen Verfahren. (T1)
- 1 Ob 83/98g

Entscheidungstext OGH 25.08.1998 1 Ob 83/98g
Vgl auch

- 9 Ob 336/98x
  Entscheidungstext OGH 20.01.1999 9 Ob 336/98x
  Beisatz: Bei dem Begehren auf Benützungsregelung handelt es sich um eine antragsbedürftige Regelungsstreitigkeit, bei der das Gericht nicht einmal immer an das Begehren des Antragstellers gebunden ist, sondern eine billige Lösung für alle Beteiligten finden soll. (T2); Beisatz: Die Benützungsregelung ist nämlich eine von Billigkeitserwägungen getragene Ermessensentscheidung. (T3)
- 5 Ob 17/99g
  Entscheidungstext OGH 09.02.1999 5 Ob 17/99g
  Vgl; Beis wie T3
- 9 Ob 82/01a
  Entscheidungstext OGH 23.05.2001 9 Ob 82/01a
  Vgl auch; Beis wie T2
- 4 Ob 19/03b
  Entscheidungstext OGH 18.02.2003 4 Ob 19/03b
  Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Auch die (konstitutive) Festsetzung des von einem Miteigentümer für die Benützung der gemeinsamen Sache zu entrichtenden Entgelts obliegt, wenn sich die Miteigentümer in diesen Belangen nicht einigen, dem Außerstreitrichter. (T4)
- 9 Ob 22/03f
  Entscheidungstext OGH 21.05.2003 9 Ob 22/03f
  Auch; Beis wie T2; Beis wie T3
- 3 Ob 29/04t
  Entscheidungstext OGH 26.08.2004 3 Ob 29/04t
  Beisatz: Grundsätzlich entspricht es dem Sinn und Zweck einer Benützungsregelung, eine Benützungsregelung der gesamten Liegenschaft herbeizuführen. Es muss aber auch möglich sein - etwa bei Einigkeit über die Benützung eines Teils der Liegenschaft- eine gerichtliche Benützungsregelung über einen anderen bzw den übrigen Teil herbeizuführen. (T5)
- 5 Ob 222/14d
  Entscheidungstext OGH 27.01.2015 5 Ob 222/14d
  Auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0013635

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.03.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at